

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadtrat Michael Zeh (SPD) SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 25.04.2013 eingegangen: 25.04.2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	51. Plenarsitzung Gemeinderat 18.06.2013 1445 20 öffentlich Dez. 6
Umsetzung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)		

1. Sind der Verwaltung die Löhne und das Tarifgefüge der Firmen, die sich um die Ausführung von städtischen Aufträgen bewerben, bisher bekannt?

2. Liegen die Löhne bisher über einem Stundenlohn von 8,50 €?

Die Verwaltung kennt das Tarifgefüge von Fachfirmen, mit welchen sie Rahmenverträge zur Abwicklung von Bauleistungen abgeschlossen hat. Mit der Angebotsabgabe benennen die Fachfirmen ihren zu zahlenden Tariflohn für Meister, Poliere, Vorarbeiter, Facharbeiter, Helfer etc., welcher bei allen Firmen über 8,50 € liegt.

Auch die Reinigungsfirmen, mit welchen die Stadt Karlsruhe zusammenarbeitet, sind vertraglich verpflichtet, den Tariflohn für Gebäudereiniger von derzeit 9,00 € einzuhalten.

3. Wie plant die Verwaltung die weitere Umsetzung des Tariftreuegesetzes in Karlsruhe und welche Dienststelle der Stadtverwaltung übernimmt die Durchführung der in § 7 LTMG geregelten Nachweis- und Kontrollmöglichkeiten?

Diesbezüglich ist vorgesehen, dass seitens der Stadt Karlsruhe ab dem Inkrafttreten des Tariftreuegesetzes für Baden-Württemberg (voraussichtlich ab 1. Juli 2013), in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrages sowie in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen wird, dass die Bieter und ggf. deren Nachunternehmer zur Einhaltung des Tariftreuegesetzes verpflichtet werden.

Zur Verpflichtung der Bieter wird sich die Stadt Karlsruhe des Musters bedienen, welches die Servicestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 5 des Gesetzentwurfes Tariftreuegesetz zur Verfügung stellen wird.

In Abstimmung mit dem Zentralen Juristischen Dienst wird die Stadt Karlsruhe nach erfolgter Eigenerklärung der Bieter Nachprüfungen in den Fällen veranlassen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Arbeitsbedingungen oder Entgeltzahlungen nach dem Tariftreuegesetz nicht eingehalten werden.